

Regierungsblatt

für

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Jahrgang 1918.

Nr. 57.

Inhalt: Ministerialverordnung über Verhütung der Verbreitung von Bartflechten und schmerzenden Flechten sowie von anderen ansteckenden Krankheiten durch Barbiers, Friseur und Perückenmacher. S. 283. — Ministerialbekanntmachung über Hygieneparate. S. 287. — Inhaltsverzeichnis aus dem Reichs-Verordnungsblatt. S. 287. — Inhaltsverzeichnis aus dem Amtsblatt für das Deutsche Reich. S. 288.

(Nr. 212.) Ministerialverordnung vom 24. Oktober 1918 über Verhütung der Verbreitung von Bartflechten und schmerzenden Flechten sowie von anderen ansteckenden Krankheiten durch Barbiers, Friseur und Perückenmacher.

Zur Verhütung der Verbreitung von Bartflechten und schmerzenden Flechten sowie von anderen ansteckenden Krankheiten durch Barbiers, Friseur und Perückenmacher werden wir folgendes:

§ 1.

Die dem Geschäftsbetriebe der Barbiers und Friseur dienenden Räume dürfen nicht zu anderen Zwecken, insbesondere nicht als Schlafräume benutzt werden. Sie sind stets sauber zu halten, täglich vor Beginn des Geschäftsbetriebs feucht aufzuwischen sowie ausreichend zu lüften; die Möbel und Geräte müssen sorgfältig gesäubert werden. Geschnittene Haare sind sofort zusammenzufehren und zu beiseiten. Hunde und Katzen dürfen in den Räumen nicht geduldet werden.

In den Geschäftsräumen müssen sich folgende Geräte befinden:

1. eine an die Wasserleitung angeschlossene Waschgelegenheit oder, wo eine Wasserleitung nicht vorhanden ist, ein ausreichender Vorrat an reinem Wasser sowie Tücher zum Abtrocknen für das Personal. Die Waschgelegenheit und die Tücher müssen sich an einer für die Kunden sichtbaren Stelle befinden;

1918.